

Vertrauen und Transparenz?

Das neue Fleischgesetz (FIG): Eine Umsetzungsbetrachtung aus Sicht der Neutralen Klassifizierungsunternehmen des DVK

Die Neutralen Klassifizierungsunternehmen (NKU) im Deutschen Verband Neutraler Kontroll- und Klassifizierungsunternehmen e.V. (DVK) möchten eine zeitnahe Lösung zur Splittung von eichgesicherten Daten aus Waagen und Klassifizierungsgeräten, um einen echten Einbahnstraßenverkehr für Daten an die NKU zu gewährleisten. Nur so können neben den Wiege- und Klassifizierungsdaten auch die Einsenderkennzeichen protokolliert werden, um sie auf Anfrage an die legitimierten Einsender herauszugeben.

Von Sylvia Pfaff, Dorit Böckmann, Manfred Schoberth und Karl Zimmermann

Die Neutrale Klassifizierung und Verwiegung von Schlachtkörpern existiert bundesweit seit über 20 Jahren. Zeitlich parallel dazu hat sich die apparative Schweineklassifizierung etabliert. Als Bindeglied in der Geschlachtet-Vermarktung zwischen Roter und Grüner Seite sind die Neutralen Klassifizierungsunternehmen (NKU) seither existent.

Transparenz und Neutralität gab es in dem monetär sensiblen Umfeld der Schlachtviehabrechnungen vor dieser Zeit nicht. Und auch in den langen Jahren der Akzeptanzfindung ist es letztlich nicht gelungen, die Grüne Seite davon zu überzeugen, dass mit der Neutralen Klassifizierung das „Grüne Anliegen“ in guten und wirklich unabhängigen Händen liegt.

Dies hatte unter anderem schon immer mit der Sicherheit des Datentransfers zu tun. Ein Problem, das in den südlichen Bundesländern kein Kritikpunkt war, denn dort ist die Technik bis heute überwiegend im Eigentum der unabhängigen Unternehmen. Schließlich nutzen nicht nur die Schlachtunternehmen,

sondern auch die verschiedenen Stufen der Vieherfassung einschließlich der Erzeugerorganisationen aus unterschiedlichen Blickwinkeln die von den Klassifizierungsunternehmen erhobenen Daten, nachdem der Schlachthof sie an sie weitergeleitet hatte.

Während die NKU 20 Jahre im rechtlichen oder öffentlichen Sinne nirgendwo in Erscheinung traten, hat der Gesetzgeber nun nach lang anhaltenden Verhandlungen zum 1. November 2008

zungen der Norm DIN EN ISO / IEC 17020 erfüllt.

■ Die „Lieferanten“ des Schlachtviehs haben den Rechtsanspruch, innerhalb von drei Monaten, die durch den Schlachthof unbeeinflussbaren Originaldaten (Wiege und Klassifizierungsdaten) beim Klassifizierungsunternehmen abzufragen (bei Schweinen auch den Muskelfleischanteil).

■ Das NKU hat unverzüglich nach der Feststellung des Schlachtgewichts ein schriftli-

chungsprotokoll beschrieben. Auf alle Daten, die die NKU im Rahmen des FIG zu erheben haben, müssen sie (die NKU) einen vom Schlachtbetrieb nicht beeinflussbaren Zugriff haben. Diese Protokollierung macht grundsätzlich die Herausgabe der Daten an die Landwirte (§ 10 FIG) möglich, wenn der Anlieferer der Tiere an den Schlachthof selbiges zulässt, allerdings auch nur dann ...

Die NKU im DVK sehen sich in der Verpflichtung, den Prozess der Implementierung des Fleischgesetzes in den Alltag neutral zu begleiten. Hierbei stellen sich folgende Fragen, die insbesondere die Datensicherheit betreffen:

■ Nachdem die BLE im Bundesanzeiger den Antrag auf Zulassung als NKU veröffentlicht hat, fällt auf, dass die Klassifizierungsunternehmen demnach nur darstellen sollen, wie sie den **unbeeinflussbaren Zugriff auf die Klassifizierungsgeräte und Waagen sicherstellen wollen**. Dies könnte in der Praxis bedeuten, dass die einfache Übermittlung einer Diskette aus der Schlachtbetriebs-EDV oder die Herausgabe der Daten über die Alibi-Protokolle reichen würde, denn andere Ursprungsdaten haben die NKU nicht.

Der DVK gibt zu bedenken, dass dies nicht im Sinne der Väter des Gesetzes, der Durchführungsverordnung (DVO) und der Begründung zur DVO war. Schließlich soll der Empfänger der Daten aus einem zugriffssicheren Bereich auch das Klassifizierungsunternehmen sein, denn das NKU muss die Weitergabe der Daten auch auf elektronischem Wege an die Anlieferer/Grüne Seite ermöglichen können.

Wird dieser Standpunkt verneint, bleibt alles wie es ist: die Herausgabe der Daten erfolgt händisch anhand von Fotokopien (unter Schwärzung der nicht zugehörigen Teile), der Einsatz moderner Datenerfassungs- und Weiterleitungstechniken kommt



Der DVK e.V. koordiniert und bündelt die Interessen von Klassifizierungs- und Kontrollstellen in Deutschland. In erster Linie sind dabei Sitzungen mit Systemgebern und staatlichen Stellen zu nennen. Hierbei wird der Standpunkt aber die Erfahrung von Klassifizierungs- und Kontrollstellen zum Ausdruck gebracht. Dies bietet dem Systemgeber/staatlichen Stellen die Möglichkeit nur mit einem Vertreter zu sprechen. Die Mitglieder haben den Vorteil der Neutralität in der Weitergabe ihrer Interessen. Unangenehme Fragen und oder Probleme können leichter angesprochen werden. Des Weiteren bietet der Verband die Nutzung des Lenkungsgremiums im Sinne der verschiedenen Normen. Das Lenkungsgremium setzt sich aus Vertretern der Wirtschaftskette zusammen. Es gewährleistet die fachliche Verantwortung, überwacht die Zertifizierungsgrundsätze, bewertet die Qualitätsmanagement-Reviews, behandelt Beschwerden, schlichtet im Bedarfsfall und gibt Vorschläge und Empfehlungen zu Art und Umfang der Geschäfte der Zertifizierungsgesellschaften.

einen Rahmen gesteckt, in dem die NKU die Hauptakteure sind. Die vier wesentlichen Eckpunkte, bezogen auf die Arbeit der NKU, kann man folgendermaßen skizzieren:

■ Nicht mehr die anerkannten Sachverständigen sind de jure für die Klassifizierung verantwortlich, sondern die sie entsendenden Klassifizierungsunternehmen, also ihre Arbeitgeber. Diese Arbeitgeber werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als unabhängig anerkannt, wenn ihr Klassifizierungsunternehmen unter anderem die Vorausset-

ches und ein elektronisches Protokoll zu erstellen. Das Protokoll hat neben dem Schlachtgewicht mindestens Name und Anschrift oder Kennzeichen der Lieferanten sowie den Herkunftsbetriebe der Tiere, die Schlachtnummer, das Datum des Schlachttages und bei der Klassifizierung der Schlachtkörper auch die Handelsklasse und den Namen oder das Kennzeichen des Klassifizierers zu enthalten.

■ Die Möglichkeit der eindeutigen Zuordnung der Schlachtdaten zum jeweiligen Herkunftsbetrieb (Schlagstempel) wird in der Begründung zur Durchführ-

